

# UMSETZUNGSHILFEN FÜR DIE KINDER- UND JUGENDSCHUTZ- LEITLINIEN

## DIE GESCHICHTE DES KINDERSCHUTZES IM SWD-EC-VERBAND

Kinder- und Jugendschutz geht jeden an. Uns besonders. Wir als christlicher Jugendverband möchten Kinder und Jugendliche stark machen. Wir möchten sie positiv prägen und ihnen ein Zuhause geben.

Kinder und Jugendliche haben bei unseren Angeboten, Veranstaltungen, Gruppenstunden und Freizeiten das Recht auf Sicherheit, Privatsphäre und einen achtungsvollen Umgang. Deshalb sind die Mitarbeitenden in den verschiedenen Arbeitsbereichen herausgefordert, Kindern mit der nötigen Liebe aber auch dem nötigen Respekt und einer Achtung ihrer Privatsphäre zu begegnen.

„Wie soll ich richtig mit den mir als Mitarbeiter anvertrauten Kindern und Jugendlichen umgehen?“

Wir als SWD-EC-Verband möchten für unsere Mitarbeiter ein gutes Umfeld schaffen, dass nicht von der Angst, etwas falsch zu machen, geprägt ist, sondern Raum gibt, den anvertrauten Menschen in guter Art und Weise zu begegnen.

Eine Hilfe und einen Rahmen für das verantwortliche Handeln als Mitarbeiter gaben in der Vergangenheit unsere „Sexuellen Leitlinien“, die jeder Mitarbeiter zu Beginn seiner Mitarbeiterschaft vor Ort erhielt und akzeptieren sollte. In verschiedenen Schulungen wie z.B. Startseminar für neue Jungschar- und Kinderstundenmitarbeiter gab es Seminareinheiten zu diesen Leitlinien.

## NEUE ENTWICKLUNGEN UND VORGABEN DES GESETZGEBERS

Leider sind die von uns ergriffenen Maßnahmen dem Gesetzgeber nicht mehr ausreichend. Er hat 2011, ausgelöst durch Missbrauchsfälle in Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche, das neue Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) erlassen. Neben einer Vertrauensschutzerklärung (bei uns bisher „Sexuelle Leitlinien“) sind nach §72a SGB VIII (Sozialgesetzbuch) alle Träger der freien Jugendhilfe, deren Teil auch wir sind, verpflichtet, sich von allen Haupt- und Ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen. Diese erweiterten Führungszeugnisse dürfen für eine Mitarbeit keine einschlägigen Einträge (sexuelle Übergriffe, Pornographische Handlungen, Missbrauch an Schutzbefohlenen,...) nach §72a SGB enthalten.

Die Umsetzung dieses Gesetzes erfolgt über die Jugendämter, die jetzt nach und nach Vereinbarungen mit den jeweiligen Vereinen und Jugendverbänden schließen, um dieses Gesetz zu erfüllen. Wir als SWD-EC-Verband haben entsprechend dem §8a und §72a SGB VIII zusammen mit dem Jugendamt in Esslingen eine Vereinbarung geschlossen, die für alle unsere EC-Jugendarbeiten gültig ist und uns in die Pflicht nimmt, den Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes einzuhalten.

Das erklärt auch, warum manche Kirchengemeinden oder befreundete Jugendverbände in der Frage der Führungszeugnisse noch nicht so weit sind wie wir. Wir mussten diese Vereinbarung inzwischen schon eingehen, da in manchen Regionen die Zuschüsse der Freizeiten davon abhängig waren.

Wir als Jugendverband möchten alles in unserer Macht stehende tun, was dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dient. Natürlich bedeutet das für Mitarbeiter einen gewissen bürokratischen Aufwand. Aber es geht um den Schutz der Kinder, das Vertrauen der Eltern und um einen guten, geschützten Rahmen für deine Mitarbeit.

Wir möchten einen guten Rahmen für die beste Botschaft bieten.

# GRUNDLEGENDES

## WER MUSS DIE KINDER- UND JUGENDSCHUTZ-LEITLINIEN UNTERSCHREIBEN UND EIN ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS VORLEGEN?

Jeder ab 14 Jahren, der bei Veranstaltungen bzw. Maßnahmen<sup>1)</sup> ab einer Übernachtung oder regelmäßig in der wöchentlichen Jugendarbeit mitarbeitet. Kurz gesagt: Eigentlich alle Mitarbeiter in der Jugendarbeit müssen diese Leitlinien unterzeichnen und ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Schnuppermitarbeiter (1-2 Monate) brauchen noch kein Führungszeugnis (weitere Erklärungen s. FAQ).

## SEXUELLE LEITLINIEN WERDEN ZU KINDER- UND JUGENDSCHUTZ-LEITLINIEN

Durch die neuen Anforderungen haben wir unsere alten Sexuellen Leitlinien überarbeitet und den neuen Anforderungen angepasst. Darin haben wir versucht, all die wesentlichen Dinge für den Kinderschutz zu integrieren.

Mit dieser Änderung hat sich auch der Name geändert, sie heißen jetzt Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien und können bei der Geschäftsstelle angefordert bzw. auf unserer Homepage unter [WWW.SWDEC.DE/KINDERSCHUTZ](http://WWW.SWDEC.DE/KINDERSCHUTZ) heruntergeladen werden.

## ÜBERARBEITETE LEITLINIEN

Wir haben einige kleine Änderungen vorgenommen. Die wesentlichen Änderungen hier:

- **Polizeiliches Führungszeugnis integriert**

Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen haben wir in den Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien die Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis mit aufgenommen.

- **Informationspflicht der Verbandsleitung**

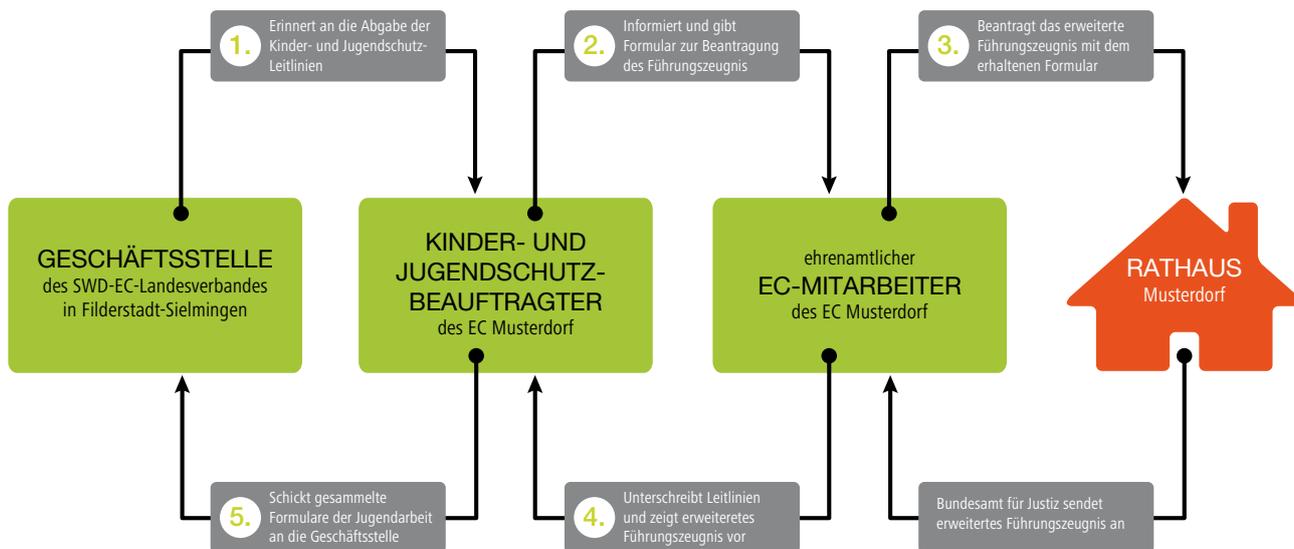
Damit wir als Landesverband euch unterstützen können, ist es wichtig, dass wir entsprechend informiert werden. Dies muss nicht im Detail geschehen sondern kann auch anonym erfolgen. Ansprechpartner ist dabei in erster Linie der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des Landesverbands, Markus Mall, oder eine andere Person der Verbandsleitung (Weitere Infos dazu s. FAQ unten).

---

<sup>1)</sup> Maßnahme = Alle Aktionen mit Kindern, die in der Verantwortung der EC-Jugendarbeit laufen.

# DER ABLAUF

## WIE FUNKTIONIERT DAS GANZE?



### 1. ERINNERUNG DURCH DIE GESCHÄFTSSTELLE

Die Geschäftsstelle in Sielmingen erinnert die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten vor Ort an die Abgabe der ausgefüllten Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien für alle Mitarbeiter und sendet euch das PDF-Formular zur kostenlosen Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses zu.

### 2. INFORMATION DER MITARBEITER

Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte vor Ort (nähere Infos zu diesem neuen Amt in eurer EC-Jugendarbeit s.u.) informiert die Mitarbeiter und gibt ihnen das ausgefüllte Formular zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses. Wichtig ist dabei, den Mitarbeitern zu erklären, warum dies für sie notwendig ist und was die Hintergründe dafür sind.

Für minderjährige Mitarbeiter haben wir euch ein erklärendes Anschreiben für die Eltern vorbereitet, das ihr gerne benutzen dürft (bitte tragt entsprechend eure Kontaktinformationen dann in das Anschreiben ein und passt es für euch Vorort an).

### 3. BEANTRAGUNG DES FÜHRUNGSZEUGNISSES

Der Mitarbeiter geht mit dem Formular zu seinem Rathaus, wo er mit Wohnsitz gemeldet ist, und beantragt dort das erweiterte Führungszeugnis. Das erweiterte Führungszeugnis wird dann vom Bundesamt für Justiz dem Mitarbeiter per Post zugestellt (nähere Infos zum erweiterten Führungszeugnis s. FAQ).

### 4. AUSFÜLLEN UND UNTERSCHREIBEN DER KINDER- UND JUGENDSCHUTZ-LEITLINIEN

Zum Ausfüllen der neuen Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien sind drei Dinge notwendig.

- Kurzschulung anhand der Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien
- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
- Unterschreiben der Kinder- und Jugendschutz Leitlinien

#### **Kurzschulung der Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien**

Zusätzlich erklärt der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte dem Mitarbeiter die Inhalte der Leitlinien. D.h. ihr lest gemeinsam die Leitlinien und geht auf eventuelle Rückfragen ein. Danach sollte der Mitarbeiter den Leitlinien im Formulareteil mit Unterschrift zustimmen. Tut er es nicht, ist

eine Mitarbeit in der Jugendarbeit leider nicht möglich.

Zusätzlich zur Unterschrift werden auf der letzten Seite Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitarbeiters erfasst, damit das Dokument auch entsprechend einer Person zugeordnet werden kann.

Tipp: Die Daten auf den Formularen können mit dem Adobe-Reader im PDF eingetragen und ausgedruckt werden, das spart später Zeit beim ausfüllen.

### Hilfe für die Umsetzung

Es kann gerade beim ersten Mal sinnvoll sein, einen gesonderten Termin mit allen Mitarbeitern auszumachen. Dabei kann der Inhalt der Leitlinien als kleine Schulung erfolgen, und danach kann jeder Mitarbeiter die Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien unterschreiben und sein Führungszeugnis dem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten zur Einsichtnahme vorlegen. Das erspart Zeit und Aufwand.

### Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Der Mitarbeiter legt das erhaltene erweiterte Führungszeugnis dem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten vor: Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte prüft es auf einschlägige Einträge nach §72a SGB VIII (die einschlägigen Paragraphen werden auf dem Formular genannt und ein Beispiel wie solche Einträge aussehen findet ihr unten in den FAQ) und bestätigt auf der Rückseite der Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien per Unterschrift, dass keine Einträge vorhanden sind. Zusätzlich notiert er das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses und wann die Einsichtnahme erfolgte (s. Formular Kinder- und Jugendschutz Leitlinien).

WICHTIG: Eventuelle andere Einträge, die nicht in §72a SGB VIII genannt sind, dürfen nicht beachtet und auch nicht weitergegeben werden, da dies datenschutzrechtliche Konsequenzen für den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten haben kann. Geht hier bitte sehr vertraulich mit den Informationen um.

### Dokumentation – WICHTIG!

Bitte alle Formulare des Dokuments: Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien\_Teil2\_Formulare ausfüllen (s. Überschrift und Farben der Formularbögen):

- eine Ausfertigung für den Mitarbeiter (blaues Formular)
- eine zur Dokumentation vor Ort durch den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten (rotes Formular)
- eine zur Dokumentation beim Landesverband (grünes Formular)

**WICHTIG!** Weist den Mitarbeiter darauf hin, sein Dokument (blaues Formular + die Kinder- & Jugendschutz-Leitlinien) ebenfalls gut abzulegen, da er bei der Mitarbeit bei anderen Veranstaltungen (z.B. TMT, YouPC, ...) befreundeter Werke (z.B. Liebenzeller Mission, LGV, Freizeit und Reisen, u.a.) durch das Vorzeigen dieses Dokuments nicht erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen wir als Verband befreundeten Verbänden keine Auskunft darüber geben, ob der Mitarbeiter die Leitlinien unterzeichnet hat!

## 5. ARCHIVIERUNG DER FORMULARE

Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte legt das ausgefüllte Formular, das für die Vorort-Dokumentation gedacht ist, in einem von ihm angelegten Ordner für Kinderschutz EC-Musterhausen ab. Diesen Ordner bitte aus Datenschutzgründen sicher verwahren und bei einem eventuellen Wechsel des Kinder- & Jugendschutz-Beauftragten an den Nachfolger weitergeben.

Die Ausfertigung für den Landesverband (grünes Formular) sendet er auf dem Postweg, einmal pro Jahr im September (**bis spätestens 1. Oktober**) mit dem Rückmeldebogen des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten (s. Datei „Rückmeldebogen Kinder- & Jugendschutzbeauftragter“) gesammelt an die SWD-EC-Geschäftsstelle: **SWD-EC-Verband; Katharinenstr. 27, 70794 Filderstadt-Sielmingen**

### NUR FÜR EC-JUGENDARBEITEN INNERHALB EINES LGV

Findet die EC-Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem LGV und in dessen Räumlichkeiten statt, bitten wir euch, die Vorlage zu benutzen, die für EC und LGV angefertigt wurde (orange Kinder- & Jugendschutz-Leitlinien).

### Erklärung der Kopie für den LGV

Die wesentlichste Änderung zu den neutralen Kinder- & Jugendschutz Leitlinien, findet ihr auf den Formularen unter der optionalen Einverständniserklärung zur Weiterleitung des Formulars an den LGV. Der Grund dafür ist die Überschneidung der Arbeiten, denn auch der LGV muss in dem Rahmen, wie er die Jugendarbeit verantwortet, sicherstellen, dass die Leitlinien unterzeichnet sind und ein Führungszeugnis vorliegt.

Einige von euch haben in diesem Zusammenhang schon die Vertrauenserklärung und Richtlinien des LGVs bekommen und fragen sich, ob sie jetzt zweimal das Führungszeugnis vorzeigen und eine Vertrauenserklärung bzw. Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien unterzeichnen müssen. Diesen Aufwand wollen wir euch gerne ersparen und haben zwischen den Verbandsleitungen von SWD-EC-Verband und Liebenzeller Gemeinschaftsverband vereinbart, dass wir gegenseitig die Erklärungen akzeptieren. Damit aber jeder Verband der Dokumentationspflicht nachkommen kann, haben wir vereinbart, dass, sofern keine Vorbehalte des Mitarbeiters bestehen, uns die Kopien des Verhaltenskodex (LGV) und die

Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien (SWD-EC-Verband) gegenseitig zur Verfügung zu stellen.

Wir als Landesverband empfehlen, diese Option zu nutzen, da wir als örtliche EC-Jugendarbeit zwar organisatorisch selbständig sind, aber nach dem 2. EC-Grundsatz zur Gemeinde vor Ort dazu gehören.

Sollte jedoch ein Mitarbeiter bedenken haben, dass eine Kopie an den LGV geht (z.B. weil er bisher nur wenig mit der Gemeinde zu tun hatte, etc.) muss er diese Möglichkeit nicht wählen und kann trotzdem mitarbeiten.

## DER KINDER- UND JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTER

Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte ist eine neue Aufgabe in unseren EC-Jugendarbeiten. Ziel ist es, eine Person pro Jugendarbeit zu haben, die in Sachen Kinder- und Jugendschutz fit ist und die Sache in die Hände nimmt. Damit ihr ein bisschen besser die Aufgaben abschätzen könnt, hier eine kleine Aufgabenbeschreibung für den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten bei euch vor Ort:

### AUFGABENBESCHREIBUNG

#### „Fachmann“ für Kinderschutz

Wenn jemand vor Ort Fragen hat, kann er sich an den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten wenden und der kennt entweder die Antwort oder weiß, wo es Antworten gibt. Fachmann darf hier nicht zu hoch verstanden werden. Wesentlich ist, dass er weiß, was Sinn und Zweck der Leitlinien sind und die Abläufe kennt. In Zukunft wollen wir regelmäßig den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten der Orte auf dem Leitertag oder anderen Veranstaltungen durch Seminare Hilfen an die Hand geben.

#### Initiator des Kinderschutzes vor Ort

Wenn nicht jemand für eine Sache verantwortlich ist, dann wird sie meist nicht umgesetzt. Getreu dieser Weisheit ist es uns wichtig, jemanden vor Ort zu haben, der den Kinderschutz den Mitarbeitern erklärt und den Prozess (s.o.) vor Ort startet bzw. am Laufen hält um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter unterschrieben haben.

#### Überblick über die Vertrauenspersonen

In den neuen Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien gibt es auch weiterhin Vertrauenspersonen. Diese sind für die Mitarbeiter in einem Ernstfall wichtige Ansprechpartner, damit der Mitarbeiter nicht alleine da steht. Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte stellt gemeinsam mit dem EC-Vorstand sicher, dass es genügend Vertrauenspersonen in der Jugendarbeit gibt (weitere Infos zu Vertrauenspersonen s. FAQ).

#### Kurzschulung der Mitarbeiter

Durch Vorlesen und Erklären der Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien.

#### Einsichtnahme und Bestätigung des erweiterten Führungszeugnisses

Wie oben beschrieben.

#### Weiterleitung, Dokumentation und Archivierung der Formulare

Wie oben beschrieben.

#### Für ECs in Zusammenarbeit mit dem LGV

Kooperation mit dem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des LGV. Hier empfiehlt sich ein Treffen kurz vor der Weiterleitung der Formulare an den Landesverband, um miteinander zu prüfen, ob alle Mitarbeiter erfasst wurden. Hier sind vor allem die Kreise wichtig, die sowohl von EC- als auch von LGV-Mitarbeitern (ältere Gemeindeglieder, die sonst nicht mehr in der Jugendarbeit aktiv sind) geleitet werden.

Für die LGV-Mitarbeiter ist dann der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des LGVs zuständig, Kopien dieser unterschriebenen Leitlinien gehen dann, genauso wie bei uns (je nach angekreuzter Option), auch an die EC-Geschäftsstelle. Trotzdem ist es wichtig, wenn hier im Gespräch miteinander geklärt wird, ob die Mitarbeiter alle erfasst sind.

### NOTWENDIGE VORAUSSETZUNGEN

- über 18 Jahre
- verantwortungsvolle Persönlichkeit

#### Wir empfehlen:

- ein gewissenhafter Persönlichkeitstyp ist von Vorteil
- die Person sollte mit der Jugendarbeit gut vertraut und bei den Mitarbeitern bekannt sein
- hilfreich könnte es sein, wenn jemand aus dem Vorstand diese Aufgabe übernimmt

### Ernennung des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten

Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte muss von der Mitgliederversammlung berufen werden. Idealerweise überlegt sich der EC-Vorstand im Vorfeld, wer für diese Aufgabe in Frage kommt. Sie fragen die Person an und lassen die Person durch geheime Wahl in der Mitgliederversammlung berufen. Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte sollte bis spätestens 01. Oktober gewählt und mit der Abgabe der gesammelten Kinder- und Jugendschutz Formulare bei uns gemeldet sein (s.Datei „Rückmeldebogen Kinder- & Jugendschutzbeauftragter“).

Eine Personalunion mit dem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des LGV ist möglich, wenn dieser einen guten Draht in die Jugendarbeit hat und dieser von der Mitgliederversammlung berufen wird.

### Amtszeit des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten

Bisher ist keine Amtszeit für den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten geplant. Eine gewisse Kontinuität wäre für diese Aufgabe gut. Deshalb haben wir die Aufgabe nicht befristet. Jedoch sollte er guten Kontakt in die Jugendarbeit haben und bei den Mitarbeitern bekannt sein. Ist das nicht mehr gegeben, sucht der Vorstand einen neuen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten.

## WEITER INFOS

Wir haben versucht verschiedene häufiger auftretende Fragestellungen zu den neuen Kinder- & Jugendschutzleitlinien in dem FAQ Teil zu beantworten. Wer dann noch Fragen zur Umsetzung hat, darf sich gerne an Markus Mall dem Kinder- & Jugendschutzbeauftragten des Landesverbandes wenden.

Danke für euer Engagement in Sachen Kinderschutz



Euer Markus Mall

## KONTAKTADRESSEN

### KINDER- UND JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTER DES LANDESVERBANDES

Für alle Fragen rund um den Kinderschutz steht euch Markus Mall gerne zur Verfügung:

Markus Mall  
MarkusMall@swdec.de  
07083.9332684

### SWD-EC-GESCHÄFTSSTELLE

Für alle Fragen bezüglich der Dokumentation der Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien könnt ihr euch auch an die SWD-EC-Geschäftsstelle wenden:

Damaris Eisen  
DamarisEisen@swdec.de  
07158-9391312

Stand: 15. Juli 2015 | version 01

Südwestdeutscher Jugendverband  
„Entschieden für Christus“ (EC) e.V.  
Katharinenstraße 27  
70794 Filderstadt

Telefon 07158.93913-0  
Telefax 07158.93913-13  
E-Mail info@swdec.de  
Internet www.swdec.de

# FAQ

## FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

### **IST EINE SCHNUPPERMITARBEITERSCHAFT (Z.B. IN DER JUNGSCHE) OHNE VORLAGE DES FÜHRUNGSZEUGNISSES MÖGLICH?**

Das ist möglich, jedoch sollte so eine Schnuppermitarbeit zeitlich begrenzt sein (ca. 1-2 Monate). Es geht dabei darum, ab wann das Risiko von potenziellem Missbrauch steigt. Und das tut es laut Gesetzgeber, wenn ein Vertrauensverhältnis zwischen Mitarbeiter und anvertrautem Kind / Jugendlichen entsteht. Daher ist es 1-2 Monate ok, und danach sollte dann ein Gespräch über die weitere Mitarbeit geführt werden, in dem auch der Kinderschutz zum Thema gemacht wird.

### **WIE UND WIESO MUSS DER KINDER- UND JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTE DER GESCHÄFTSSTELLE GEMELDET WERDEN?**

Für die EC-Geschäftsstelle ist es wichtig einen konkreten Ansprechpartner pro Jugendarbeit für den Kinder- und Jugendschutz zu haben. Daher bitten wir den von euch berufenen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten den beigefügten „Rückmeldebogen Kinder- & Jugendschutzbeauftragter“ auszufüllen und mit den gesammelten Formularen an die Geschäftsstelle zu schicken.

### **WAS TUN, WENN EINSCHLÄGIGE EINTRÄGE NACH §72A SGB VIII VORHANDEN SIND?**

Dem Mitarbeiter wird mitgeteilt, dass er in der Jugendarbeit aufgrund des SGB nicht mitarbeiten darf. Gleichzeitig informiert der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte die Leitung der Jugendarbeit und den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Landesverbandes darüber. Es ist sicherzustellen, dass der Mitarbeiter nicht in der Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommt.

### **ICH HABE EINE FREIZEIT WÄHREND DER SOMMERFERIEN. BRAUCHE ICH DIE FÜHRUNGSZEUGNISSE ALLER MITARBEITER, ODER REICHT ES, WENN ICH NACH DEN SOMMERFERIEN MIT DER UMSETZUNG ANFANGE?**

Nein, leider reicht das nicht. Auch dann nicht, wenn ihr in eurem Landkreis noch nicht von vereinbarungsgesunden Zuschüssen betroffen seid. Da wir als Gesamtverband eine Vereinbarung unterschrieben haben, müssen wir diese auch gemeinsam einhalten. Käme es zu einem Ernstfall und wir hätten die Überprüfung nicht vorgenommen, könnten wir entsprechend rechtlich belangt werden. Daher nehmt bitte den Aufwand auf euch, auch wenn nicht mehr ganz so viel Zeit bleibt.

### **WARUM IST BEI EINEM ERNSTFALL DIE INFORMATION DES LANDESVERBANDES NOTWENDIG, UND WAS GIBT ES DABEI ZU BEACHTEN?**

Wir haben im Überdenken der Leitlinien gemerkt, dass, wenn es zum Ernstfall kommt und in einer unserer Jugendarbeiten ein Fall von Missbrauch geschieht, sind mehrere Dinge wichtig:

Zuerst geht es um das Opfer und wie ihm am besten geholfen werden kann. Dies versuchen wir durch Vertrauenspersonen und die Inanspruchnahme von Fachberatungsstellen zu gewährleisten. Dabei Hilft euch auch gerne der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des Landesverbandes.

Danach ist eine weitere wichtige Sache, dass der Verband mit so einer Krise gut umgeht und euch Vorort nach Möglichkeiten unterstützt bzw. die Kommunikation zur möglichen Presse übernimmt. Sobald etwas von dem Missbrauch öffentlich wird, muss ein Verband dazu Stellung nehmen und daher wäre es gut schon vorab über den Ernstfall informiert zu sein. Deshalb wäre es uns wichtig, dass ihr in einem begründeten Verdacht entweder den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Landesverbandes (Markus Mall) oder eine andere Person aus der Verbandsleitung informiert. Wichtig aber: Erste Priorität hat das Opfer, und erst an zweiter Stelle kommt die Info an den Verband. Wenn ihr dabei unsicher seid, könnt ihr euch gerne anonym beim Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Landesverbandes beraten lassen (Kontaktdaten s. oben).

### **WIE LANGE IST DIE KINDER- UND JUGENDSCHUTZ-LEITLINIE BZW. DIE VORLAGE DES FÜHRUNGSZEUGNISSES GÜLTIG?**

Die Gültigkeit des Dokuments liegt bei 5 Jahren. Danach werdet ihr von der EC Geschäftsstelle informiert, dass die Person wieder ein Führungszeugnis vorlegen muss.

## KÖNNEN WIR FÜR UNSERE MITARBEITER DAS FÜHRUNGSZEUGNIS BEANTRAGEN?

Leider nein. Das Führungszeugnis kann nur persönlich von dem Antragssteller im zuständigen Rathaus, online mit dem E-Ausweis beantragt werden. Nähere Infos erhältst du in deinem Rathaus.

## WAS IST DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS UND WAS STEHT DORT DRIN?

Das Führungszeugnis listet alle Straftaten auf, die eine Person begangen hat. Teilweise werden aber bei einem einfachen Führungszeugnis manche Strafen aus Resozialisierungsgründen weggelassen, daher braucht es ein erweitertes Führungszeugnis, damit deutlich wird, wer im Missbrauchsbereich verurteilt wurde. Weitere Infos dazu findest du unter <http://tinyurl.com/FAQFuehrungszeugnis>.

## WIE ERKENNE ICH EINTRAGUNGEN IN EINEM FÜHRUNGSZEUGNIS?

In den meisten Fällen werdet ihr Führungszeugnisse vorgelegt bekommen, bei denen steht:

### „Keine Eintragungen“

In diesen Fällen ist es leicht, hier hat jemand eine saubere Weste.

Genauer hinschauen solltet ihr, falls es an derselben Stelle so aussieht:

### Eintragungen im Register

1. 23.12.2013 Amtsgericht XY  
(T2313) ... (Nummer des Verfahrens)  
Rechtskräftig seit: 05.01.2014  
Datum der Tat: 07.09.2013  
Tatbezeichnung: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen  
Angewandte Vorschriften: StGB §174
  
2. 06.05.2014 Amtsgericht XY  
(T0312) ... (Nummer des Verfahrens)  
Rechtskräftig seit: 08.03.2015  
Datum der Tat: 02.03.2014  
Tatbezeichnung: Trunkenheit im Verkehr  
Angewandte Vorschriften: StGB §316

Sind solche Eintragungen vorhanden, wurde die Person schon einmal straffällig, und die Straftaten werden jetzt im Folgenden aufgeführt. Die wichtigste Zeile für euch ist die: „Angewandte Vorschriften“. Diese Paragraphen-Zahl müsst ihr mit den im Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien aufgeführte Paragraphen vergleichen. Findet ihr eine in den Kinder- und Jugendschutz-Leitlinien aufgeführten Paragraphen, kann der Mitarbeiter nicht in der Jugendarbeit mitarbeiten.

**WICHTIG:** Über die anderen Verurteilungen gilt für die einsehende Person Schweigepflicht!

## BRAUCHEN WIR NOCH VERTRAUENSPERSONEN?

Ja, wir brauchen sie aus unterschiedlichen Gründen. Zum einen kann ein Kinder- und Jugendschutzbeauftragter das gar nicht alleine leisten. Er deckt mit der Organisation des Kinderschutzes schon viele Aufgaben ab, daher wäre es gut, er erhält im dem Bereich der Begleitung Unterstützung durch die Vertrauenspersonen. Zum Anderen sollte es in einer Jugendarbeit von jedem Geschlecht möglichst mehrere Vertrauenspersonen geben, damit immer eine Auswahlmöglichkeit vorhanden ist. Es könnte auch ein Kinder- und Jugendschutzbeauftragter oder eine Vertrauensperson ein potenzieller Täter sein. Daher braucht es in der Struktur des Kinder- und Jugendschutzes ganz wesentlich eine Doppelung.

### WAS IST DIE AUFGABE DER VERTRAUENSPERSONEN?

Die Vertrauensperson ist für den Mitarbeiter dann da, wenn es zum Ernstfall (Verdacht oder tatsächlicher Mißbrauch) kommt. Grundsätzlich gilt hier: Wenn wir keine entsprechende Ausbildung haben, sind wir meistens überfordert und brauchen selber Hilfe. Eine erste Hilfe ist dabei die Vertrauensperson, mit der ich, ohne konkrete Namen zu nennen, die Sache besprechen kann und selber Hilfe in Form von einem Gegenüber bekomme. Dann kann man zu zweit professionelle Hilfe von einer Fachberatungsstelle suchen.

Die Aufgabe der Vertrauensperson ist von daher sehr verantwortungsvoll, kommt aber nur im Ernstfall zum Tragen. Wichtig ist, entsprechend verantwortungsvolle Personen auszuwählen. Sie haben dann auch die Möglichkeit, im Landesverband entsprechende Schulungen und Seminare zu besuchen (z.B. beim Leitertag oder anderen Veranstaltungen des SWD-EC-Verbandes).

### WER NIMMT EINBLICK IN DAS FÜHRUNGSZEUGNIS DES KINDER- UND JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTEN?

Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte muss ebenfalls ein Führungszeugnis vorlegen. Die Kontrolle des Führungszeugnis sollte dann aber durch den 1. oder 2. Vorsitzenden des Orts ECs vorgenommen werden. Der Name der Person sollte dann an der Stelle des örtlichen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten eingetragen und entsprechend von der prüfenden Person unterschrieben werden.

### WIE HANDHABEN WIR ES BEI EINER KV FREIZEIT? WO WERDEN DIE KINDER- UND JUGENDSCHUTZLEITLINIEN FORMULARE DER MITARBEITER ARCHIVIERT WENN SIE NICHT IN EINER JUGENDARBEIT TÄTIG SIND?

Bei KV Freizeiten kommt es immer wieder vor, dass Leute mitarbeiten, die in keiner EC-Jugendarbeit aktiv sind und auch nicht in einer Liebenzeller Gemeinschaft mitarbeiten. Sie müssen natürlich wie alle Mitarbeiter auch die Kinder- und Jugendschutzleitlinien unterschreiben und ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Der Freizeitleiter übernimmt dabei die Rolle des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten (bzw. er kann dies für den Rahmen der Freizeit an eine kompetente Person weiterdelegieren). Das Formular für die Vorortdokumentation wird dann beim Kreisverband in einem Ordner abgelegt, damit unabhängig von der Freizeit klar ist, wo diese Formulare dokumentiert werden. Unabhängig von der Vorortdokumentation sendet der Freizeitleiter die ausgefüllte Formulare an die Geschäftsstelle.